

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|---|--|
| Handelsname | Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol) |
| Registrierungsnummer (REACH) | nicht relevant (Gemisch) |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator - UFI | X520-70PV-D00D-7QCS |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungsbereich Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Interflon BV
Belder 47
4704 RK Roosendaal
Niederlande

Telefon: +31 (0)165 553911
E-Mail: Service@Interflon.com
Webseite: www.Interflon.com

E-Mail (sachkundige Person) Service@Interflon.com

1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale | | | | | |
|-----------------|---------------------------------------|------------------|--|---------|-------------------------|
| Land | Name | Postleitzahl/Ort | Telefon | Telefax | Öffnungszeiten |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) | 1010 Wien | Notruf 0-24 Uhr: +43 1 406 43 43 Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98 | | Mo. - Fr. 00:00 - 23:00 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|----------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| 2.3 | Aerosole | 1 | Aerosol 1 | H222,H229 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort. Gefahr

- Piktogramme

GHS02



Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

- Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen

Extrem entzündbar. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Produktbeschreibung Gemisch aus Lösungsmitteln, oberflächenaktiven Stoffen und Wasser

Gefährliche Bestandteile

| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. GHS | Anm. |
|---|--|-----------|---|--------------|
| Butan | CAS-Nr. 106-97-8 EG-Nr. 203-448-7 Index-Nr. 601-004-00-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119474691-32-xxxx | 10 – < 25 | Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas C / H280 | C(a) K(b) |
| Hydrocarbons, C11-C14, n-alkanes, isoalkanes, cyclic, <2% aromatics | CAS-Nr. 64742-47-8 EG-Nr. 926-141-6 REACH Reg.-Nr. 01-2119456620-43-xxxx | 5 – < 10 | Asp. Tox. 1 / H304 | |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. GHS | Anm. |
|-------------------------|---|---------|---|---------------------|
| Propan | CAS-Nr. 74-98-6 EG-Nr. 200-827-9 Index-Nr. 601-003-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119486944-21-xxxx | 1 – < 5 | Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280 | |
| Isobutan 2-Methylpropan | CAS-Nr. 75-28-5 EG-Nr. 200-857-2 Index-Nr. 601-004-00-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119485395-27-xxxx | 1 – < 5 | Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas C / H280 | C(a) GHS-HC U |

Anm.

C(a): Isomerengemisch

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

K(b): Eine Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 0,1 Gewichtsprozent 1,3-Butadien (EINECS-Nr. 203-450-8). Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102) P210-403 anzuwenden

U: Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

| Gew.-% | Bestandteile | Gew.-% Gehalt (oder Bereich) |
|--------|---------------------------------|------------------------------|
| ≥30% | aliphatische Kohlenwasserstoffe | 30 % und darüber |

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf, Feuerlöschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

Gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Kühl aufbewahren.

Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | | |
|---|-------------------|----------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------------------|--------------------------|--------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Quelle |
| Österreich | n-Butan (R-600) | 106-97-8 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |
| Österreich | Propan (R-290) | 74-98-6 | 1.000 | 1.800 | | | 2.000 (60 min) | 3.600 (60 min) | GKV |
| Österreich | Isobutan (R-600a) | 75-28-5 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

Nationale Grenzwerte

| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Quelle |
|------------|-------------------|----------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------------------|--------------------------|--------|
| Österreich | n-Butan (R-600) | 106-97-8 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |
| Österreich | Propan (R-290) | 74-98-6 | 1.000 | 1.800 | | | 2.000 (60 min) | 3.600 (60 min) | GKV |
| Österreich | Isobutan (R-600a) | 75-28-5 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Quelle |
|------------|-------------------|----------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------------------|--------------------------|--------|
| Österreich | n-Butan (R-600) | 106-97-8 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |
| Österreich | Propan (R-290) | 74-98-6 | 1.000 | 1.800 | | | 2.000 (60 min) | 3.600 (60 min) | GKV |
| Österreich | Isobutan (R-600a) | 75-28-5 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Quelle |
|------------|-------------------|----------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------------------|--------------------------|--------|
| Österreich | n-Butan (R-600) | 106-97-8 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |
| Österreich | Propan (R-290) | 74-98-6 | 1.000 | 1.800 | | | 2.000 (60 min) | 3.600 (60 min) | GKV |
| Österreich | Isobutan (R-600a) | 75-28-5 | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | GKV |

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------|----------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|----------------|--------------------------|---------|--------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Hinweis | Quelle |
| AT | n-Butan (R-600) | 106-97-8 | MAK | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | | GKV |
| AT | Propan (R-290) | 74-98-6 | MAK | 1.000 | 1.800 | | | 2.000 (60 min) | 3.600 (60 min) | | GKV |
| AT | Isobutan (R-600a) | 75-28-5 | MAK | 800 | 1.900 | | | 1.600 (60 min) | 3.800 (60 min) | | GKV |

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Sicherheitshinweise

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nach Gebrauch die Hände waschen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

- Handschutz

Nicht erforderlich.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

| | |
|--|--|
| Aggregatzustand | flüssig, gasförmig (Sprühaerosol) |
| Farbe | hellbraun |
| Geruch | charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | -187,6 °C bei 1.013 hPa |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | -44,5 °C |
| Entzündbarkeit | entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien |
| Untere und obere Explosionsgrenze | 0,5 Vol.-% - 8,5 Vol.-% |
| Flammpunkt | -60 °C |
| Zündtemperatur | nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant |
| pH-Wert | nicht bestimmt |
| Kinematische Viskosität | nicht relevant |
| Löslichkeit(en) | nicht bestimmt |

Verteilungskoeffizient

| | |
|--|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|--|-----------------------------|

| | |
|------------|---------------------|
| Dampfdruck | 2.100 hPa bei 20 °C |
|------------|---------------------|

Dichte und/oder relative Dichte

| | |
|----------------------|--|
| Dichte | 0,84 g/cm ³ bei 20 °C |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (Aerosol) |
|-----------------------|--------------------------|

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Aerosole

| | |
|----------------------------|---------|
| - Komponenten (entzündbar) | 39,96 % |
|----------------------------|---------|

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

- Produkt

14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

| | |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | UN 1950 |
| IMDG-Code | UN 1950 |
| ICAO-TI | UN 1950 |

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|-------------|---------------------|
| ADR/RID/ADN | DRUCKGASPACKUNGEN |
| IMDG-Code | AEROSOLS |
| ICAO-TI | Aerosols, flammable |

14.3 Transportgefahrenklassen

| | |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | 2 (2.1) |
| IMDG-Code | 2.1 |
| ICAO-TI | 2.1 |

14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

| | |
|----------------------|-----|
| Klassifizierungscode | 5F |
| Gefahrzettel | 2.1 |



| | |
|-------------------------------|--------------------|
| Sondervorschriften (SV) | 190, 327, 344, 625 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E0 |
| Begrenzte Mengen (LQ) | 1 L |
| Beförderungskategorie (BK) | 2 |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC) | D |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -
Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-D, S-U
Staukategorie (stowage category) -

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167
Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) | | | | |
|---|---|---------|--------------|-----|
| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Hydrocarbons, C11-C14, n-alkanes, isoalkanes, cyclic, <2% aromatics | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 | 3 |
| Propan | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) | | R40 | 40 |
| Butan | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) | | R40 | 40 |
| Isobutan 2-Methylpropan | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) | | R40 | 40 |

Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können.

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

Legende

- nen und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexplosionsmittel,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
„Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) | | | | |
|-------------------------|---|---|-----|------|
| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | | Anm. |
| P3a | entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl.) | 150 | 500 | 46) |

Hinweis

- 46) „entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1
Anmerkung: Mengenschwelle = Netto

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

| | |
|------------|------|
| VOC-Gehalt | 23 % |
|------------|------|

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--|--|---------------------|
| 1.3 | E-Mail (sachkundige Person): Service@interflon.com (Service lab) | E-Mail (sachkundige Person): Service@Interflon.com | ja |
| 2.3 | Sonstige Gefahren | Sonstige Gefahren: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. | ja |
| 2.3 | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. | | ja |
| 3.2 | | Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 3.2 | Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien | | ja |
| 3.2 | | Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 3.2 | | Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien | ja |
| 3.2 | | Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 5.1 | Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, BC-Pulver | Geeignete Löschmittel: Wasserdampf, Feuerlöschpulver | ja |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung: Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. | Hinweise für die Brandbekämpfung: Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Geeignetes Atemschutzgerät benutzen. | ja |
| 7.1 | Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. | Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. | ja |
| 7.2 | - Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen. | - Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Kühl aufbewahren. | ja |
| 8.1 | | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.2 | Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. | Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. | ja |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--|---|---------------------|
| 9.1 | Aussehen | | ja |
| 9.1 | Aggregatzustand: Aerosol (Sprühaerosol) | Aggregatzustand: flüssig, gasförmig (Sprühaerosol) | ja |
| 9.1 | Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen | | ja |
| 9.1 | Siedebeginn und Siedebereich | Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | ja |
| 9.1 | Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Entzündbarkeit | ja |
| 9.1 | Explosionsgrenzen | Untere und obere Explosionsgrenze: 0,5 Vol.-% - 8,5 Vol.-% | ja |
| 9.1 | Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt | | ja |
| 9.1 | Untere Explosionsgrenze (UEG): 0,5 Vol.-% | | ja |
| 9.1 | Obere Explosionsgrenze (OEG): 8,5 Vol.-% | | ja |
| 9.1 | Selbstentzündungstemperatur | Zündtemperatur | ja |
| 9.1 | | Zersetzungstemperatur: nicht relevant | ja |
| 9.1 | | Kinematische Viskosität: nicht relevant | ja |
| 9.1 | - n-Octanol/Wasser (log KOW) | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | ja |
| 9.1 | | Dichte und/oder relative Dichte | ja |
| 9.1 | Dampfdichte: keine Information verfügbar | | ja |
| 9.1 | Viskosität: nicht relevant (Aerosol) | | ja |
| 9.1 | Explosive Eigenschaften: keine | | ja |
| 9.1 | Oxidierende Eigenschaften: keine | | ja |
| 9.1 | | Relative Dampfdichte: zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor | ja |
| 9.1 | | Partikeleigenschaften: nicht relevant (Aerosol) | ja |
| 9.2 | Treibmittelgehalt: 29,97 % | | ja |
| 9.2 | | Angaben über physikalische Gefahrenklassen | ja |
| 9.2 | | Aerosole | ja |
| 9.2 | | Komponenten (entzündbar): 39,96 % | ja |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|---|--|---------------------|
| 9.2 | | Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor | ja |
| 11.1 | Angaben zu toxikologischen Wirkungen | Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | ja |
| 11.2 | | Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | ja |
| 12.5 | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Es sind keine Daten verfügbar. | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. | ja |
| 12.6 | Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme | Endokrinschädliche Eigenschaften | ja |
| 12.7 | Andere schädliche Wirkungen | Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar. | ja |
| 14.1 | UN-Nummer: 1950 | UN-Nummer oder ID-Nummer | ja |
| 14.1 | | ADR/RID/ADN: UN 1950 | ja |
| 14.1 | | IMDG-Code: UN 1950 | ja |
| 14.1 | | ICAO-TI: UN 1950 | ja |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | ja |
| 14.2 | | ADR/RID/ADN: DRUCKGASPACKUNGEN | ja |
| 14.2 | | IMDG-Code: AEROSOLS | ja |
| 14.2 | | ICAO-TI: Aerosols, flammable | ja |
| 14.3 | Klasse: 2 (Gase) (Aerosol) | | ja |
| 14.3 | Nebengefahr(en): 2.1 (entzündbar) | | ja |
| 14.3 | | ADR/RID/ADN: 2 (2.1) | ja |
| 14.3 | | IMDG-Code: 2.1 | ja |
| 14.3 | | ICAO-TI: 2.1 | ja |
| 14.4 | Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet | Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet | ja |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | ja |
| 14.7 | Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) | Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben | ja |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--|--|---------------------|
| 14.7 | UN-Nummer: 1950 | | ja |
| 14.7 | Offizielle Benennung für die Beförderung: DRUCKGASPACKUNGEN | | ja |
| 14.7 | Klasse: 2 | | ja |
| 14.7 | Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) | Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben | ja |
| 14.7 | UN-Nummer: 1950 | | ja |
| 14.7 | Offizielle Benennung für die Beförderung: DRUCKGASPACKUNGEN | | ja |
| 14.7 | Klasse: 2.1 | | ja |
| 14.7 | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben | ja |
| 14.7 | UN-Nummer: 1950 | | ja |
| 14.7 | Offizielle Benennung für die Beförderung: Aerosole, entzündbar | | ja |
| 14.7 | Klasse: 2.1 | | ja |
| 15.1 | Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU) | Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) | ja |
| 15.1 | Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II | Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) | ja |
| 15.1 | Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) | Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) | ja |
| 15.1 | | Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP): Kein Bestandteil ist gelistet. | ja |
| 16 | | Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 16 | Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). | Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). | ja |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--|---|---------------------|
| 16 | Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben) | Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben) | ja |
| 16 | | Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-------------|---|
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| ADR/RID/ADN | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN) |
| Asp. Tox. | Aspirationsgefahr |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| EmS | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) |
| Flam. Gas | Entzündbares Gas |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV | Grenzwerteverordnung |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| ICAO-TI | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| IMDG-Code | International Maritime Dangerous Goods Code |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:

6.0

Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum

05.12.2022

Überarbeitet am:

05.12.2022.

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|------------|---|
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| Mow | Momentanwert |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |
| Press. Gas | Gas unter Druck |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SMW | Schichtmittelwert |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) |
| UFI | Eindeutiger Rezepturidentifikator |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|--|
| H220 | Extrem entzündbares Gas. |
| H222 | Extrem entzündbares Aerosol. |
| H229 | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| H280 | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

Interflon Dry Clean Stainless Steel (Aerosol)

Nummer der Fassung:
6.0
Ersetzt Fassung: (4)

Ausgabedatum
05.12.2022

Überarbeitet am:
05.12.2022.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.